



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 8. Mai 2014

Nummer 19

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 161 Anerkennung einer Stiftung („Gemeinnützige Stiftung Franz Josef Fieger“) S. 221
- 162 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Oberhausen und Mülheim an der Ruhr über Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 221
- 163 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen S. 222
- 164 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes auf dem Klärwerk Mönchengladbach Neuwerk S. 223

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 165 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ S. 224
- 166 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 226
- 167 Aufgebot für einen Sparkassenbuch (Nr. 3220025013) S. 226

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

161 Anerkennung einer Stiftung („Gemeinnützige Stiftung Franz Josef Fieger“)

Bezirksregierung
21.13-St.1711 ki

Düsseldorf, den 28. April 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

kirchliche „Gemeinnützige Stiftung Franz Josef Fieger“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.04.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 221

162 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Oberhausen und Mülheim an der Ruhr über Durchführung der Beihilfebearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-MH-KVR

Düsseldorf, den 25. April 2014

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim/Ruhr vom 28.01./26.02.2014 bekannt.

Genehmigung

Die Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.01./26.02.2014 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Städte Oberhausen und Mülheim an der Ruhr schließen gemäß §§ 1, 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 Fünftes Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) folgende Änderungsvereinbarung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Oberhausen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 06./17.07.2012 wird wie folgt geändert:

1.1 In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende folgender Spiegelstrich angefügt:

"Geltendmachung möglicher Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für den oben genannten Personenkreis"

1.2 In § 1 Abs. 2 werden die Worte „wie z.B. die Aufgabenerledigung nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG)“ gestrichen.

1.3 § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kosten für die Aufgabenerledigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstriche 1-11 werden der Stadt Mülheim an der Ruhr von der Stadt Oberhausen“

mit einer jährlichen Pauschale je Beihilfeberechtigtem erstattet.“

1.4 In § 4 wird am Ende folgender Absatz angefügt:
„Die Kosten für die Geltendmachung möglicher Rabatte auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei der Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) für den oben genannten Personenkreis sind mit einem Aufschlag von 10 % auf die vorgenannte jährliche Pauschale von der Stadt Oberhausen zu entgelten. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.“

2. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, den 28.01.2014

Dagmar Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin

Dr. Frank Steinfurt
Stadtdirektor

Für die Stadt Oberhausen
Oberhausen, den 26.02.2014

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Jürgen Schmidt
Dezernent

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 221

163 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Oberland AG, Werk Essen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0001/14/2.8.1

Düsseldorf, den 29. April 2014

Die Saint-Gobain Oberland AG hat mit Datum vom 20.12.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung

von Glas (Behälterglasfertigung) im Werk Essen, Ruhrglasstr. 50 in 45329 Essen gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Abbrennofens zur Reinigung von bei der Glasherstellung anfallenden verschmutzten Metallteilen. Der Abbrennofen mit einem Raumvolumen von ca. 8 m³ ist mit einer nachgeschalteten thermischen Nachverbrennung ausgerüstet.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 222

164 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes auf dem Klärwerk Mönchengladbach Neuwerk

Bezirksregierung
53.01-100-53.0044-13-0901B2

Düsseldorf, den 28. April 2014

Antrag des Niersverbandes für sein Klärwerk in Mönchengladbach Neuwerk, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Niersverband mit Sitz in Viersen hat mit Datum vom 14.03.2013 für sein Klärwerk Mönchengladbach Neuwerk einen Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Faulgasspeicheranlage gestellt.

Die Anlage weist folgende Komponenten auf:

- BE 01: 2 Gasbehälter mit einem Nettovolumen von jeweils 5.000 m³
- BE 02: Notfackel mit einem Durchsatz von 1.200 m³/h
- BE 03: Kondensatsammelsystem
- BE 04: Verteilerbauwerk und Rohrleitungen bis zu den im Antrag genannten Schnittstellen zur Faulungsanlage bzw. zur BHKW-Anlage

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 223

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

165 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/81.ÄND_GEP99

Essen, den 29.04.2014

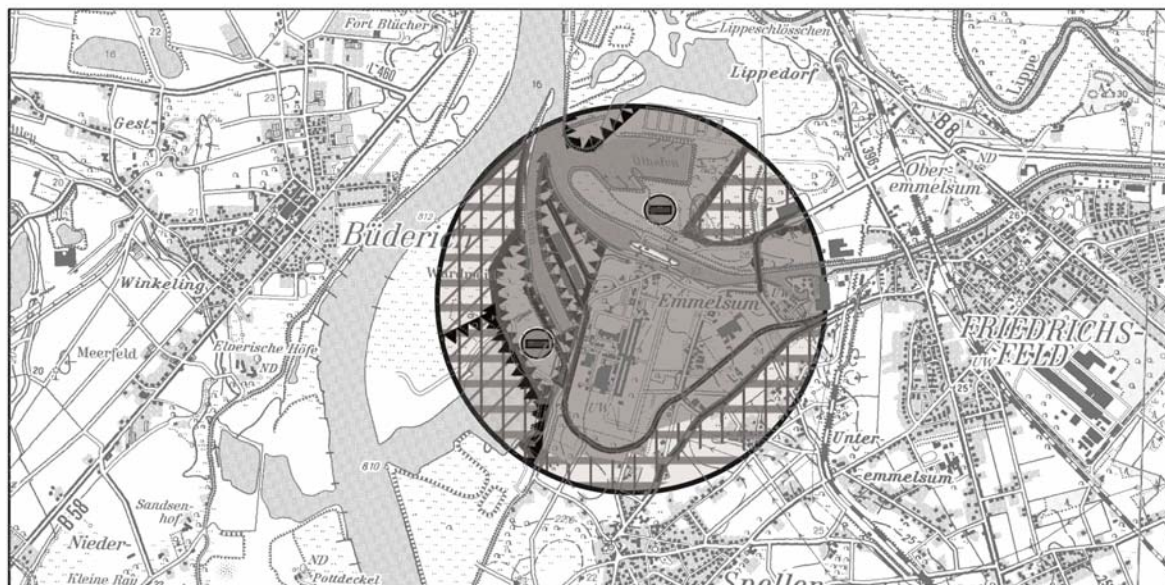
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 04.04.2014 beschlossen, das Verfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde einzuleiten.





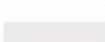

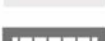

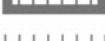

Mit der geplanten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll im Gebiet der Stadt Voerde anstatt der Festlegungen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale

Grünzüge und Überschwemmungsbereiche ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt werden.

Entlang der nordrhein-westfälischen Rheinschiene besteht nach dem Wasser- und Hafenkonzept des Landes NRW (2008) ein zusätzlicher Flächenbedarf an Umschlag- und Logistikflächen. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche der bestehenden Hafenanlage des Hafens Emmelsum und der Herstellung eines trimodalen Verkehrsanschlusses durch die Verlängerung des Bahnanschlusses an das Hafenbecken soll die Nutzung des Standortes für die Umschlags- und Containerlogistik ermöglicht werden.

Sowohl die bestehende GIB-Fläche im nördlichen Bereich, als auch die südlichen Teilflächen sind mit der Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festzulegen, damit ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.



	GIB für zweckgebundene Nutzungen		Regionale Grünzüge
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Überschwemmungsbereiche
	Bereiche zum Schutz der Natur		Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
	Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		Standorte des kombinierten Güterverkehrs

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun gem. § 10 Raumordnungsgesetz und § 13 Landesplanungsgesetz NRW Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Damit haben sie nunmehr die Möglichkeit, sich zum Planentwurf, zur Begründung, zum Umweltbericht und zu den sonstigen öffentlich ausgelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzprüfung) zu äußern.

Die Unterlagen zur 81. Änderung des GEP 99 werden in der Zeit

vom 26.5. bis einschließlich 28.7.2014

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Darüber hinaus können die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 81. Änderung des Regionalplans auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 26.05.2014 bis zum 28.07.2014 unter folgender Adresse eingesehen werden:
<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Anregungen und Bedenken sind bis zum 28.07.2014 schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen), per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie

den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 81. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 29. April 2014

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 223

166 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 4. April 2014 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2012 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. April 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2012 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2012 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 liegt zur Einsichtnahme ab der 19. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 28.04.2014

Horst Schiereck
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 226

167 Aufgebot für einen Sparkassenbuch (Nr. 3220025013)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220025013 (alt: 110025013) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 28.04.2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 226

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
